

1915.

Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen,

sowie

Normativbestimmungen des Gemeinderates, Stadtrates und des Magistrates in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Amtsführung.

Inhalt.

I. Verordnungen und Entscheidungen:

1. Israelitische Militärseelsorge.
2. Mangelndes Beschwerderecht der Gemeinde hinsichtlich des Dampfschiffverkehrs auf der Donau.
3. Gift-Verkehr.
4. Lebensmittelverfälschung. — Bekämpfung.
5. Ernennung des Deputy-Konsul-General in Wien Hugo Thorich zum Vize-Konsul.
6. Geschäftsführungen von im Felde stehenden Militärpersonen durch Stellvertreter.
7. Verwendung flüssiger Luft zur Sprengmittelherstellung.
8. General-Konsul der Vereinigten Staaten von Nordamerika in Wien.
9. Ernennung eines Vize-Konsuls der Vereinigten Staaten von Amerika in Wien.

10. Einfuhr von Heilmitteln gegen Bruchleiden unter falscher Deklaration seitens der schweizerischen Heilanstalt Sander.
11. Schutz der italienischen Interessen in der Monarchie und unserer Interessen in Italien.
12. Verzeichnis der ungarischen Heilanstalten und der für 1915 festgesetzten Verpflegsgebühren.

II. Normativbestimmungen:

Magistrat:

13. Änderung der Geschäftseinteilung.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetz- und Verordnungsblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1915 publizierten Gesetze und Verordnungen.

I. Verordnungen und Entscheidungen.

1.

Israelitische Militärseelsorge.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 19. März 1915, Z. III-177/1 (M. Abt. XXII, 766, M. Abt. XVI, 10092):

Das Ministerium für Kultus und Unterricht hat mit dem Erlasse vom 2. März 1915, Z. 5747, eröffnet, daß laut Mitteilung des k. u. k. Kriegsministeriums vom 22. Februar 1915, Abt. 9, Nr. 4664, auf die Dauer des Krieges nicht nur in Wien, sondern auch in anderen Stationen der Monarchie, aus militärdienstlichen Gründen, israelitische Militärseelsorger aktiviert werden mußten.

Zu diesem Zwecke wurden dienstpflichtige israelitische Militärseelsorger einberufen, denen in allen Belangen die israelitische Militärseelsorge und die Matritelführung obliegt.

Für Wien wurde der k. u. k. Feldrabbiner Dr. Arnold Frankfurter mit der Leitung der k. u. k. israelitischen Militärseelsorge, IX., Latschlagasse 7, betraut.

2.

Mangelndes Beschwerderecht der Gemeinde hinsichtlich des Dampfschiffverkehrs auf der Donau.

Entscheidung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 24. März 1915, Nr. 2033 (M. Abt. IV, 1362):

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Voritze des k. k. I. Präsidenten Marquis Bacquhem, in Gegenwart der Räte des k. k. Verwaltungsgerichtshofes, und zwar des k. k. Senatpräsidenten Ritter v. Falser, sowie der k. k. Hofräte Dr. Pantucek, Dr. Schubert und Capel, dann des Schriftführers k. k. Ministerial-Konzipisten Edlen v. Neupauer, über die Beschwerde der Gemeinde Wien gegen die Entscheidung des k. k. Handelsministeriums vom 14. Februar 1914, Z. 40116 ex 1913, betreffend die Rekurslegitimation in einer Angelegenheit des Dampfschiffverkehrs, nach der am 24. März 1915 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortrages des Referenten, sowie der Ausführungen des Magistrats-Sekretärs Dr. Ludwig Klaus, als Vertreter der Beschwerde, und der Gegenausführungen des Dr. Emil Kantor, Hof-

und Gerichtsadvokaten in Wien, als Vertreter der mitbeteiligten Ersten k. k. priv. Donaudampfschiffahrtsgesellschaft in Wien, zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Ein Kostenspruch findet nicht statt.

Entscheidungsgründe:

Mit Erlaß der n.-ö. Statthalterei vom 10. Oktober 1913, Z. X-2142, ist die Gemeinde Wien von dem unter einem erlassenen Statthalterei-Dekrete, mit welchem der „Ersten k. k. priv. Donaudampfschiffahrtsgesellschaft“ die erbetene Verlängerung ihrer mit 31. Dezember 1913 abgelaufenen Konzession zum Personen-Lokalverkehr mit Dampfern im Wiener Donaukanal, beziehungsweise zur Ausdehnung der Lokalfahrten bis nach Greifenstein auf weitere zehn Jahre, das ist bis 31. Dezember 1923, gegen jederzeitigen Widerruf und unter einer Reihe von Bedingungen bewilligt wird, in Kenntnis gesetzt und zugleich verkündigt worden, daß auf die seitens der Gemeinde gestellten Forderungen hinsichtlich der Wiederaufnahme der seit mehr als 20 Jahren eingestellten Lokalfahrten im Donaukanale innerhalb des Bereiches der Stadt Wien und aus dem Donaukanale, unter Verührung gewisser Zwischenstationen, bis nach Greifenstein im wesentlichen aus dem Grunde keine Rücksicht genommen werden konnte, weil die Verkehrsverhältnisse sich in der Zwischenzeit vollständig geändert haben und der Personenverkehr nunmehr zur Gänze auf die Landverkehrsmittel übergegangen sei.

Diesem Erlaß hat die Gemeinde Wien mittels Rekurses beim Handelsministerium angefochten und unter Geltendmachung von Rücksichten des öffentlichen Verkehrs das Begehren gestellt, es solle entweder in die Konzession eine Bestimmung, durch welche die Donaudampfschiffahrtsgesellschaft zur Einrichtung eines den Bedürfnissen der Bevölkerung entsprechenden Lokalverkehrs verhalten wird, aufgenommen oder die Erteilung der Konzession überhaupt verweigert werden.

Dieser Rekurs wurde mit der in Beschwerde gezogenen Entscheidung mit der Motivierung zurückgewiesen, daß die öffentlichen Interessen von den Behörden nach freiem Ermessen von amtswegen zu wahren sind und die Gemeinde Wien sohin nicht legitimiert erscheint, in Vertretung öffentlicher Rücksichten die getroffene Verfügung anzufechten.

Demgegenüber beruft sich die Beschwerde auf die §§ 45 und 46, Punkt 3 des Wiener Gemeindestatutes (Gesetz vom 24. März 1900, L.-G.-Bl. Nr. 17), wonach zum selbständigen Wirkungsbereich der Gemeinde alles, was die Interessen der Gemeinde unmittelbar berührt, insbesondere aber die Sorge für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf Straßen und Gewässern gehört.

Der Gemeinde könne also die Berechtigung nicht abgesprochen werden, in Vertretung öffentlicher Interessen darauf zu dringen, daß die Konzession zur Personenbeförderung mittels Dampfschiffen im Donaukanale in einer den Bedürfnissen der Bevölkerung entsprechenden Weise ausgestellt werde, eine Berechtigung, die übrigens von der Statthalterei selbst dadurch anerkannt worden sei, daß sie vor Ausstellung des in Rede stehenden Konzessionsdekretes Vertreter der Gemeinde Wien einvernommen habe.

Der Gerichtshof konnte die Beschwerde nicht als begründet erkennen.

Die Benützung des in § 2 des Reichswassergesetzes vom 30. Mai 1869, R.-G.-Bl. Nr. 93, beziehungsweise des Landeswasserrechtsgesetzes für Niederösterreich vom 28. August 1870, L.-G.-Bl. Nr. 56, öffentliches Gut bildenden Donaukanales zur Befahrung mit Dampfschiffen wird durch die in § 7 des Reichs-, beziehungsweise Landeswasserrechtsgesetzes genannten Spezialvorschriften geregelt, ist also eine Angelegenheit der Schifffahrt und Strompolizei. Die mit Ministerialverordnung vom 4. November 1910, R.-G.-Bl. Nr. 201, erlassene „Provisorische Schifffahrts- und Strompolizeiordnung für die ober- und niederösterreichische Strecke der Donau“ bestimmt nun im § 1, daß die Berechtigung zur gewerbmäßigen Ausübung der Schifffahrt auf der Donau, soweit inländische Unternehmungen in Betracht kommen, in Hinsicht auf den Betrieb mit Dampfschiffen von der Erlangung einer Konzession nach den Bestimmungen der Handelsministerial-Verordnungen vom 12. Jänner und 12. Juli 1858, R.-G.-Bl. Nr. 22 und 108, abhängig ist. Die Verordnung vom 29. Jänner 1858 regelt in den §§ 12 bis 14 die Voraussetzungen, dann das Verfahren bei Erteilung einer solchen Konzession und weist die Kompetenz hierzu der politischen Landesstelle, beziehungsweise dem Handelsministerium zu, enthält jedoch keinerlei Bestimmung, welche die Beziehung einer Ufergemeinde zu den Verhandlungen vorschreiben würde. Demnach ist auch in der von der Statthalterei veranlaßten Einvernahme von Vertretern der Gemeinde Wien vor Hinausgabe des Konzessionsdekretes vom 10. Oktober 1913 nicht die Anerkennung einer Parteistellung der Gemeinde zu erblicken, vielmehr kommt dieser Einvernahme lediglich der Charakter der Einholung unverbindlicher Informationen über die Zweckmäßigkeit des zu erlassenden Verwaltungsaktes zu.

Ebenso wenig kann die Legitimation zur Rekursführung auf die in der Beschwerde zitierten, den selbständigen Wirkungskreis der Gemeinde betreffenden Bestimmungen des Wiener Gemeindestatutes gegründet werden.

Zunächst kommt § 46, Punkt 3 des Statutes deshalb überhaupt nicht in Betracht, weil es sich im vorliegenden Falle, wie bereits erwähnt, um eine Angelegenheit der in den Wirkungskreis der staatlichen Behörden gehörigen Schifffahrts- und nicht der von den autonomen Behörden zu handhabenden lokalen Verkehrspolizei handelt.

Aus der Norm des § 45 des Statutes aber, die nur den selbständigen Wirkungskreis der Gemeinde im allgemeinen umschreibt, kann nicht abgeleitet werden, daß sich das allgemeine, öffentliche Interesse, dessen Vertretung in einem konkreten Verfahren der zuständigen politischen Behörde zukommt, dadurch zu einem im Instanzenzuge verfolgbar subjektiven Rechte der Gemeinde verdichtet, daß mit ihm ein Interesse der Gemeinde parallel läuft. Hierzu wäre eine besondere Vorschrift notwendig, mit welcher für das betreffende konkrete Verfahren der Gemeinde die bezüglichen Parteienrechte eingeräumt und ihrem Inhalte nach bestimmt worden wären. Solche Vorschriften sind zum Beispiel in der Gewerbeordnung (§§ 18 und 32, vergleiche auch das hiergerichtliche Erkenntnis vom 27. Mai 1908, Z. 5271, Budw. Nr. 6010 A), dann in dem Wasserrechtsgesetz für Niederösterreich (§ 19), nicht aber auch für das hier in Frage kommende Verfahren getroffen.

3.

Gift-Verkehr.

Erlaß des magistratischen Bezirksamtes für den VII. Bezirk vom 15. Mai 1915, M. B. A. VII, 530/I:

Das magistratische Bezirksamt für den VII. Bezirk erteilt der Firma „Eppuv“, Ges. m. b. H., gemäß § 15, Punkt 14 G.-D. die Konzession zum Verlaufe von Giften im Standorte VII., Westbahnstraße 54.

Unter einem wird von dem magistratischen Bezirksamte für den VII. Bezirk die Bestellung des Herrn Leopold B a i e r als verantwortlichen Geschäftsführers gemäß §§ 3 und 55 G.-D. genehmigt. Bei der Ausübung der Konzession sind die Ministerial-Verordnungen vom 21. April 1876, R.-G.-Bl. Nr. 60, und vom 2. Jänner 1886, R.-G.-Bl. Nr. 10, betreffend den Verkehr mit Giften, genau zu beachten.

Diese Konzession wurde unter Nr. 2446/k/VII in das Gewerbeverzeichnis eingetragen.

Für die Besteuerung wurde das Konto 30142/7 eröffnet.

* * *

Erlaß des magistratischen Bezirksamtes für den XII. Bezirk vom 18. Mai 1915, M. B. A. XII, 600, an Herrn Alfred Rilka, XII., Heßendorferstraße 72:

Das magistratische Bezirksamt für den XII. Bezirk findet Ihnen die angeforderte Konzession zum Verlaufe von Giften, von zu arzneilicher Verwendung bestimmten Stoffen und Präparaten, soweit dies nicht den Apothekern vorbehalten ist, künstlichen Mineralwässern mit dem Standorte XII., Heßendorferstraße 72, zu erteilen.

Diese Konzession wurde im h. a. Gewerbeverzeichnis unter der Zahl 2101/k, eingetragen, für die Erwerbsteuerbemessung wurde die Kat.-Z. 11558 vergeben; wegen Einleitung der Erwerbsteuerbemessung haben Sie sich unmittelbar an die k. k. Steueradministration für den XII./XIII. Bezirk in Wien zu wenden.

Die auf die Ausübung der Konzession sich beziehenden Vorschriften, insbesondere die M. B. vom 21. April 1876, R.-G.-Bl. Nr. 60 und die M. B. vom 2. Jänner 1886, R.-G.-Bl. Nr. 10 (Giftverkauf) sind genau einzuhalten.

4.

Lebensmittelverfälschung. — Bekämpfung.

Rund-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 17. Mai 1915, Z. XII, 1207 (M. Abt. X, 6482):

Vielfach ist die Meinung verbreitet, daß infolge des Krieges die Vorschriften des Lebensmittelgesetzes ohne weiteres außer Kraft getreten seien und daß insbesondere auch die im Codex alimentarius austriacus bezüglich der Beschaffenheit der einzelnen Lebensmittel niedergelegten Bestimmungen nicht mehr beachtet werden müßten.

Dieser irrigen, die Interessen der Konsumenten schwer schädigenden Auffassung muß mit allem Nachdrucke entgegengetreten werden.

Wenn sich hinsichtlich einzelner Lebensmittel unzweifelhaft ergab, daß infolge des Krieges die Produktions- oder Handelsverhältnisse die Herstellung oder Beschaffung dieser Lebensmittel in ihrer sonst vorgeschriebenen Beschaffenheit nicht mehr zulassen, hat das Ministerium des Innern nicht verabsäumt, durch Sonderverfügungen diesen besonderen Verhältnissen Rechnung zu tragen.

Von diesen nur vereinzelt Lebensmittel betreffenden Gestattungen abgesehen, muß aber daran festgehalten werden, daß auch derzeit die Lebensmittel nur in der sonst vorgeschriebenen Beschaffenheit hergestellt und in Verkehr gesetzt werden dürfen.

Eine genaue Kontrolle in diesem Belange erscheint um so gebotener, als es angesichts der zunehmenden Steigerung der Preise zahlreicher Lebensmittel immer häufiger vorkommt, daß oft in gewissenloser Weise für hohe Preise verdorbene, verfälschte oder doch minderwertige Nahrungsmittel an die Konsumenten abgesetzt werden. Durch die Inverehrung derartiger Lebensmittel wird nicht nur der einzelne Konsument schwer benachteiligt und allenfalls in seiner Gesundheit geschädigt, sondern auch der Erfolg der fürsorglichen Maßnahmen der Behörden in Absicht auf die Sicherstellung einer auskömmlichen Ernährung der Gesamtbevölkerung wesentlich beeinträchtigt.

Es ist daher unbedingt Pflicht aller beteiligten Behörden, allen solchen, in der gegenwärtigen Zeit der schwierigen und teureren Approvisionnement besonders gefährlichen, die Bevölkerung schwer schädigenden Vorgängen und Mißbräuchen Schranken zu setzen und gegen die Schuldtragenden mit allen Kräften strengstens einzuschreiten.

Alle Lebensmittelaufsichtsborgane, vor allem die Gemeinden mit organisiertem Marktaufsichtsdienst werden zufolge Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 15. April 1915, Z. 4031/S, aufgefordert, dem Verkehre mit Lebensmitteln größte Aufmerksamkeit zuzuwenden, im Verdachtsfalle ungehäumt Proben des betreffenden Lebensmittels der zuständigen Untersuchungsanstalt für Lebensmittel zur weiteren Veranlassung einzusenden, beziehungsweise bei offenkundigen Uebertretungen des Lebensmittelgesetzes sofort unanständig die strafgerichtliche Anzeige zu erstatten.

Die Lebensmitteluntersuchungsanstalten wurden angewiesen, auch durch die eigenen Organe im Sinne des § 26 des Lebensmittelgesetzes Revisionen vorzunehmen und gemäß § 28 dieses Gesetzes zutreffendenfalls die Anzeige an die zuständige Staatsanwaltschaft zu leiten.

5.

Ernennung des Deputy-Konjul-General in Wien Hugo Thorsch zum Vize-Konjul.

Rund-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 18. Mai 1915, Z. IX-1253/3 (M. Abt. XXII, 1421):

Laut Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 11. Mai 1915 Z. 6138/M. Z., hat die amerikanische Botschaft in Wien dem k. k. Ministerium des Äußern mit Verbalnote vom 17. März 1915, Nr. 1301, die seitens ihrer Regierung erfolgte Ernennung des bisherigen Deputy-Konjul-General beim amerikanischen Generalkonsulate in Wien Hugo Thorsch zum Vize-Konjul angezeigt.

Der Genannte, auf welchen sich der h. o. Erlaß vom 28. Oktober 1914, Z. IX, 2993/2, bezieht, wird demnach in seiner obigen neuen Eigenschaft anzuerkennen sein.

6.

Eheschließungen von im Felde stehenden Militärpersonen durch Stellvertreter.

Vorschrift der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 18. Mai 1915, Z. III-1243, M. Abt. XVI 15239/15 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 12):

Dem Ministerium für Landesverteidigung wurde zur Kenntnis gebracht, daß seitens einzelner Pfarrämter im Falle der Eheschließung im Felde stehender

Gendarmerieunteroffiziere durch Stellvertreter außer den im § 76 des a. b. G.-B. vorgesehenen Formalitäten und den kirchlichen Dispensen auch die schriftliche Bestätigung darüber verlangt wurde, daß der Bräutigam am Trauungstage auch noch am Leben sei.

Das Ministerium für Landesverteidigung hat nun unterm 6. April 1915, Z. 1089, darauf hingewiesen, daß der geforderte Nachweis, daß der Bräutigam am Trauungstage noch am Leben sei, schon nach der ganzen Sachlage nur schwer und wenn er genau auf den Zeitpunkt der Eheschließung abgestellt sein soll, überhaupt nicht zu erbringen — zumal Telegraph und Telefon nicht benützt werden können — demnach also ziemlich wertlos und die Beibringung eines solchen Nachweises weder vom bürgerlichen Gesetzbuche noch — insoweit es sich um Eheschließungen vor dem katholischen Pfarrer handele — vom Kirchenrechte gefordert sei.

Da es sich nun bei den erwähnten Eheschließungen meist um die Legitimierung unehelicher Kinder und die Ermöglichung ihrer allfälligen Versorgung handelt, erscheine es im öffentlichen Interesse gelegen, daß für diese Eheschließungen nicht unnötige, im Gesetze nicht vorgesehene und zudem ziemlich wertlose — weil unzuverlässige — Formalitäten festgesetzt werden.

Dagegen wäre im Sinne einer Anregung des k. u. k. Apostolischen Feldvikariates die allgemeine Einführung des in der Erzdiözese Prag in derartigen Fällen beobachteten Vorganges, wonach die Braut aufgefordert wird, dem im Felde stehenden Bräutigam den Vollzug der Trauung durch den Bevollmächtigten anzuzeigen und ihn aufzufordern, daß er in der Rückantwort die erfolgte Trauung zur Kenntnis nehme, welche Bestätigung den übrigen Trauungsbelegten als Beweis, daß der Bräutigam seine Vollmacht nicht widerrufen hat, beigegeben wird, im Interesse der Rechtssicherheit empfehlenswert.

Infolge des im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern erlassenen Erlasses des Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 6. Mai 1915, Z. 10291, ergeht das Ersuchen, beziehungsweise der Auftrag, in solchen und ähnlichen Fällen im Sinne dieser Anregung vorzugehen und den Erfolg zur hieramtlichen Kenntnis zu bringen.

7.

Verwendung flüssiger Luft zur Sprengmittelherstellung.

Rund-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 29. Mai 1915, Z. B I-118/15 (M. Abt. IV, 1961):

Der empfindliche Mangel an Sprengstoffen, an dem in der letzten Zeit insbesondere der Bergbau infolge der großen Schwierigkeit der Beschaffung der zur Erzeugung von Sprengstoffen erforderlichen Rohmaterialien leidet, veranlaßte das Ministerium des Innern, der Frage der Verwendung von flüssiger Luft zur Vornahme von Sprengungen näherzutreten.

In dem am 21. Mai 1915 zur Ausgabe gelangten LIX. Stücke des Reichsgesetzblattes ist die Verordnung des Ministers des Innern im Einvernehmen mit den beteiligten Ministerien vom 20. Mai 1915, R.-G.-Bl. Nr. 131, kundgemacht, welche die Verwendung flüssiger Luft zur Herstellung von Sprengstoffen regelt. Dieser Verordnung unterliegt die Herstellung und Verwendung von Sprengstoffen, die aus flüssiger Luft (flüssiger Sauerstoff) und einem Aufsaugmittel, das an und für sich kein Sprengstoff ist, hergestellt und unmittelbar nach der Herstellung verbraucht werden. Die Herstellung und Verwendung solcher Sprengstoffe ist im Sinne des Sprengmittelgesetzes nur mit behördlicher Bewilligung zulässig, die die politische Bezirksbehörde des Ortes der Herstellung oder der Verwendung und, sofern es sich um die Vornahme von Sprengungen in Bergbaubetrieben auf vorbehaltenen Mineralien handelt, das Revierbergamt im Einvernehmen mit der politischen Bezirksbehörde erteilt.

Die Bewilligung darf nur unter Bedingungen erteilt werden, die eine Gefährdung von Personen und Eigentum, sowie die Gefahr eines Mißbrauches ausschließen und kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen, unter denen sie erteilt worden ist, nicht mehr zutreffen.

Die Bestimmungen der Ministerial-Verordnung vom 2. Juli 1877, R.-G.-Bl. Nr. 68, in der Fassung der Ministerial-Verordnung vom 22. September 1883, R.-G.-Bl. Nr. 156, finden auf diese Sprengstoffe keine Anwendung.

Im übrigen wird auf den Wortlaut der eingangs bezogenen Verordnung verwiesen.

Hievon wird der Magistrat zufolge Erlasses des Ministeriums des Innern vom 20. Mai 1915, Z. 23417, zur künftigen Darnachachtung in Kenntnis gesetzt.

8.

General-Konsul der Vereinigten Staaten von Amerika in Wien.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 29. Mai 1915, Z. IX-1337 (M. Abt. XXII, 1428):

Laut Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 11. Mai 1915, Z. 6205/M. Z., hat die amerikanische Botschaft in Wien dem k. u. k. Ministerium des Außern mittels Note vom 20. März 1915, Z. 1338, die seitens ihrer

Regierung erfolgte Ernennung des Albert H a l f e a d zum General-Konsul der Vereinigten Staaten von Amerika in Wien, an Stelle Karl D e n b y s, angezeigt und das Ersuchen gestellt, es möge H a l f e a d, dessen Bestellungsdiplom noch nicht eingelangt ist, provisorisch anerkannt werden.

Demnach ist Albert H a l f e a d in der Eigenschaft eines General-Konsuls der Vereinigten Staaten in Wien provisorisch anzuerkennen und zur Ausübung der bezüglichen Funktionen zuzulassen.

Hievon wollen auch die magistratischen Bezirksämter verständigt werden.

9.

Ernennung eines Vize-Konsuls der Vereinigten Staaten von Amerika in Wien.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 1. Juni 1915, Z. IX-1320 (M. Abt. XXII, 1468):

Laut Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 22. Mai 1915, Z. 9256 M. Z., hat die amerikanische Botschaft in Wien dem k. u. k. Ministerium' des Außern mittels Note vom 24. April, Z. 1633, die seitens ihrer Regierung erfolgte Ernennung des dem amerikanischen General-Konsulate in Wien zugewiesenen Vize- und Deputy-General-Konsuls Robert H e i n g a r t n e r zum Vize-Konsul der Vereinigten Staaten von Amerika in Wien mitgeteilt.

Der Genannte wird in seiner neuen Amtseigenschaft anzuerkennen sein.

10.

Einfuhr von Heilmitteln gegen Bruchleiden unter falscher Deklaration seitens der schweizerischen Heilanstalt Sender.

Erlaß des Wiener Magistrates vom 17. Juni 1915, M. Abt. X, 7264:

Laut Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 29. Mai 1915, Z. 6052/8, beziehungsweise der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 9. Juni 1915, Z. S.-2250, hat das k. k. Finanzministerium mit Rund-Erlaß vom 23. April 1915, Z. 21700, die Finanz-Landesbehörden in Kenntnis gesetzt, daß die Heilanstalt Sender in Stein, Kanton Appenzell in der Schweiz, ein Bruchheilmitte (in Pulver- und Tablettenform oder auch als Pflung) unter falscher Deklaration als Tonfrierbad, bezw. photographischer Entwickler einzuführen versucht.

Gleichzeitig wurden die genannten Behörden beauftragt, die Poststellen anzuweisen, derartigen Sendungen erhöhte Aufmerksamkeit zu widmen und die versuchte Einfuhr den politischen Behörden anzuzeigen.

Da diese Sendungen Arzneizubereitungen enthalten, sind sie auf Grund des § 18 a, Punkt 3 der Durchführungs-Vorschrift zum Zolltarifgesetz vom 13. Februar 1906, R.-G.-Bl. Nr. 20, in der Einfuhr beschränkt. Daher kann der seitens Privatparteien angestrebten Einfuhr durch Verweigerung der erforderlichen Bewilligung vorgebeugt werden.

Gemäß obigen Erlasses werden auch alle Apotheker aufmerksam gemacht, daß der Verkauf dieser Zubereitungen, die sich als Geheimmittel qualifizieren, im Sinne des § 1, Absatz 2 der Ministerial-Verordnung vom 17. September 1883, R.-G.-Bl. Nr. 152, unstatthaft ist, und daß selbst die fallweise unentgeltliche Beforgung des Mittels durch einen Apotheker auf Bestellung der Partei oder die Expedition von Rezepten der genannten Heilanstalt als Mithilfe zur Umgehung des Verbotes des Geheimmittelvertriebes, beziehungsweise als Verschleierung zur Kurpfuscherei unzulässig ist.

11.

Schutz der italienischen Interessen in der Monarchie und unserer Interessen in Italien.

Rund-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 21. Juni 1915, Pr. Z. 298/3 (M. D., 6667):

Laut einer Mitteilung des Ministeriums des Außern hat die Botschaft der Vereinigten Staaten von Nordamerika in Wien über Bitte der königlich italienischen Regierung bis zur Wiederherstellung der diplomatischen und konsularischen Beziehungen zwischen Österreich-Ungarn und Italien den Schutz der italienischen Staatsangehörigen und Interessen in der österreichisch-ungarischen Monarchie übernommen.

Der Schutz unserer Staatsangehörigen und Interessen in Italien wurde der königlich spanischen Botschaft am königlich italienischen Hofe anvertraut. In den Konsularbezirken von Livorno, Palermo, Turin und Venedig werden die dortigen schweizerischen Konsulate im Rahmen des konsularischen Wirkungsfreies unsere Interessen wahrnehmen.

Hievon ergeht über Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 10. Juni 1915, Z. 11724/M. I., die Mitteilung.

12.

Verzeichnis der ungarischen Heilanstalten und der für 1915 festgesetzten Verpflegungsgebühren.

Verzeichnis über die für das Jahr 1915 festgesetzten täglichen Verpflegungsgebühren in den ungarischen staatlichen Heilanstalten, weiters in den Landes-, Allgemeinen und mit dem Öffentlichkeitscharakter versehenen Krankenhäusern.

I. Staatliche Heilanstalten.

A. Staatliche Krankenhäuser.

1. Kön. ung. Universitätsklinik in Budapest:
 - I. Klasse 7 K.
 - III. Klasse 3 K.
2. Kön. ung. Karolinen-Landes-Spital und Universitätsklinik in Klausenburg (Kolozsvár):
 - I. Klasse 10 K.
 - II. Klasse 6 K.
 - III. Klasse 2 K.
3. Kön. ung. Universitäts-Krankenhaus in Preßburg (Pozsony):
 - a) Besondere Klasse 8 K.
 - b) Allgemeine Klasse 2 K 20 h.
4. Kön. ung. Staats-Krankenhaus in Neumarkt (Marosvásárhely) 2 K.
5. Kön. ung. Staats-Augenspital in Kronstadt (Brassó):
 - I. Klasse 5 K.
 - Allgemeine Klasse 2 K.
6. Kön. ung. Staats-Augenspital in Budapest:
 - I. Klasse 8 K.
 - Allgemeine Klasse 3 K 34 h.
7. Kön. ung. Staats-Augenspital in Perlet:
 - I. Klasse 5 K.
 - Allgemeine Klasse 1 K 80 h.
8. Kön. ung. Staats-Augenspital in Segedin (Szeged):
 - I. Klasse 5 K.
 - Allgemeine Klasse 2 K.
9. Kön. ung. Hebammen-Lehranstalt in Budapest:
 - I. Klasse 10 K.
 - II. Klasse 6 K.
 - III. Klasse 3 K.
10. Kön. ung. Hebammen-Lehranstalt in Debreczin (Debreczen):
 - I. Klasse 8 K.
 - II. Klasse 4 K.
 - III. Klasse 2 K.
11. Kön. ung. Hebammen-Lehranstalt in Kaschau (Kassa):
 - I. Klasse 6 K.
 - II. Klasse 3 K.
 - III. Klasse 2 K.
12. Kön. ung. Hebammen-Lehranstalt in Hermannstadt (Nagyjeben):
 - I. Klasse 6 K.
 - II. Klasse 4 K.
 - III. Klasse 2 K.
13. Kön. ung. Hebammen-Lehranstalt in Großwardein (Nagyvárad):
 - I. Klasse 6 K.
 - III. Klasse 2 K.
14. Kön. ung. Hebammen-Lehranstalt in Fünfkirchen (Pécs):
 - I. Klasse 6 K.
 - III. Klasse 2 K.
15. Kön. ung. Hebammen-Lehranstalt in Preßburg (Pozsony):
 - I. Klasse 6 K.
 - III. Klasse 2 K.
16. Kön. ung. Hebammen-Lehranstalt in Segedin (Szeged):
 - I. Klasse 6 K.
 - II. Klasse 4 K.
 - III. Klasse 2 K.
17. Kön. ung. Hebammen-Lehranstalt in Szekszárd:
 - III. Klasse 2 K.
18. Kön. ung. Hebammen-Lehranstalt in Steinamanger (Szombathely):
 - I. Klasse 6 K.
 - III. Klasse 2 K.
19. Kön. ung. Hebammen-Lehranstalt in Ungvár:
 - III. Klasse 2 K.
20. Krankenhaus der Kön. ung. Staatspolizei in Budapest 1 K 92 h.

B. Staats-Frennanstalten.

1. Kön. ung. Staats-Frennanstalt am Leopoldsfelde in Budapest:
 - Besondere Klasse 16 K.
 - I. Klasse 10 K.
 - II. Klasse 4 K.
 - III. Klasse 1 K 80 h.
2. Kön. ung. Staats-Frennanstalt am Engelsfelde in Budapest
 - II. Klasse 4 K.
 - III. Klasse 1 K 80 h.
3. Kön. ung. Staats-Frennanstalt in Hermannstadt (Nagyjeben):
 - I. Klasse 8 K.
 - II. Klasse 4 K.
 - III. Klasse 1 K 60 h.

4. Kön. ung. Staats-Frennanstalt in Nagykálló:
 - II. Klasse 4 K.
 - III. Klasse 1 K 60 h.

II. Allgemeine Krankenanstalten.

1. Komitats-Krankenhaus in Arad 2 K 10 h.
2. Komitats-Krankenhaus in Aranyosmarót 1 K 28 h.
3. Städtisches Krankenhaus in Baja 2 K 52 h.
4. Komitats-Krankenhaus in Balassagyarmat 1 K 96 h.
5. Komitats-Krankenhaus in Bányahunyad 2 K 42 h.
6. Gemeinde-Krankenhaus in Békéscsaba 2 K 20 h.
7. Komitats-Krankenhaus in Békéshely 2 K 04 h.
8. Komitats-Krankenhaus in Sächl. Bereg. (Beregcsás) 2 K 20 h.
9. Komitats-Krankenhaus in Bistritz (Beszterce) 1 K 92 h.
10. Städtisches Krankenhaus in Neuzohl (Beszterezbánya) 2 K 04 h.
11. Städtisches Krankenhaus in Kronstadt (Brassó) 1 K 96 h.
12. Krankenanstalten am linken Donauufer in Budapest, St. Rochus
- St. Stephan und St. Ladislaus 4 K 42 h.
13. Krankenanstalten am rechten Donauufer in Budapest, St. Johann,
- St. Margarete 4 K 42 h.
14. Komitats-Krankenhaus in Csíkszereda 2 K 12 h.
15. Gemein.-Krankenhaus Gorna 2 K 20 h.*
16. Stiftungs-Krankenhaus in Klein-Zell (Zellődmőst) 2 K 30 h.
17. Städtisches Krankenhaus in Debreczin (Debreczen) 2 K 66 h.
18. Komitats-Krankenhaus in Dusch (Dés) 2 K 26 h.
19. Komitats-Krankenhaus in Diemrich (Déva) 2 K 34 h.
20. Komitats-Krankenhaus in Dicshentmárton 1 K 84 h.
21. Komitats-Krankenhaus in Neuhäusel (Erfeljuvár) 2 K 36 h.
22. Städtisches Krankenhaus in Gran (Esztergom) 2 K 64 h.
23. Komitats-Krankenhaus Fehérgyarmat 2 K 30 h.
24. Städtisches Krankenhaus in Ungarisch-Weißkirchen (Fehértemplom)
- 2 K 02 h.
25. Städtisches Krankenhaus in Fiume 2 K 50 h.
26. Komitats-Krankenhaus in Fogarasz (Fogarasz) 2 K 44 h.
27. Stiftungs-Krankenhaus in Gyöngyös 2 K 08 h.
28. Städtisches Krankenhaus in Raab (Győr) 2 K 54 h.
29. Komitats-Krankenhaus in Gyula 2 K 54 h.
30. Städtisches Krankenhaus in Hódmezővásárhely 2 K 26 h.
31. Komitats-Krankenhaus in Homonna 2 K 24 h.
32. Komitats-Krankenhaus in Jpolyfág 2 K 30 h.
33. Städtisches Krankenhaus in Jászbereny 1 K 76 h.
34. Komitats-Krankenhaus in Kaposvár 2 K 76 h.
35. Komitats-Krankenhaus in Kapuvár 1 K 80 h.
36. Stiftungs-Krankenhaus in Kaschau (Kassa) 2 K 30 h.
37. Komitats-Krankenhaus in Kisvárd 2 K 30 h.
38. Städtisches Krankenhaus in Komorn (Komárom) 2 K 68 h.
39. Komitats-Krankenhaus in Lewenz (Écs) 2 K 30 h.
40. Gemeinde-Krankenhaus in Lipva 2 K 02 h.
41. Städtisches Krankenhaus in Pölcze 2 K 12 h.
42. Komitats-Krankenhaus in Lugos 2 K 66 h.
43. Komitats-Krankenhaus in Mató 2 K 42 h.
44. Komitats-Krankenhaus in Marenjati 2 K 20 h.
45. Komitats-Krankenhaus in Marmorosziget 2 K 40 h.
46. Komitats-Krankenhaus in Miskolcz 2 K 84 h.
47. Komitats-Krankenhaus in Mőcs 2 K 54 h.
48. Komitats-Krankenhaus in Mődos 1 K 96 h.
49. Komitats-Krankenhaus in Mohács 2 K 28 h.
50. Städtisches Krankenhaus in Runkács 2 K 50 h.
51. Komitats-Krankenhaus in Ósény (Muraszombat) 2 K 08 h.
52. Komitats-Krankenhaus in Groß-Becsterel (Nagybecsterel) 2 K 10 h.
53. Komitats-Krankenhaus in Straßburg (Nagyhely) 2 K 04 h.
54. Städtisches Krankenhaus in Groß-Ranischa (Nagyranizsa) 2 K 06 h.
55. Städtisches Krankenhaus in Nagylároly 1 K 84 h.
56. Komitats-Krankenhaus in Groß-Rifinda (Nagyrifinda) 2 K 18 h.
57. Komitats-Krankenhaus in Nagymihály 2 K 42 h.
58. Städtisches Krankenhaus in Hermannstadt (Nagyjeben) 2 K 66 h.
59. Stiftungs-Krankenhaus in Nagyszentmiklós 2 K 36 h.
60. Komitats-Krankenhaus in Tyrnau (Nagyjombat) 2 K 38 h.
61. Komitats-Krankenhaus in Groß-Álisch (Nagyálisch) 2 K 38 h.
62. Komitats-Krankenhaus in Nagytapolcsány 1 K 96 h.
63. Komitats-Krankenhaus in Großwardein (Nagyvárad) 2 K 04 h.
64. Komitats-Krankenhaus in Nyiregyháza 2 K 30 h.
65. Komitats-Krankenhaus in Nentra (Nyitra) 2 K 34 h.
66. Städtisches Krankenhaus in Pancsova 1 K 62 h.
67. Städtisches Krankenhaus in Fünfkirchen (Pécs) 2 K 54 h.
68. Komitats-Krankenhaus in Groß-Steffelsdorf (Rimajombat) 2 K 12 h.
69. Komitats-Krankenhaus in Satorajanhely 2 K 66 h.
70. Komitats-Krankenhaus in Schäßburg (Segesvár) 2 K 68 h.
71. Komitats-Krankenhaus in Szepfiszentygyörgy 2 K 12 h.
72. Städtisches Krankenhaus in Dönbürg (Sopron) 1 K 90 h.
73. Städtisches Krankenhaus in Maria-Theresiopel (Szabadfa) 2 K 54 h.
74. Städtisches Krankenhaus in Szatmárenségi 2 K 06 h.
75. Städtisches Krankenhaus in Mőshely (Székesbely) 2 K 34 h.
76. Städtisches Krankenhaus in Segedin (Szeged) 2 K 58 h.

*) Erlangte vom 1. März 1915 den Charakter eines allgemeinen Krankenhauses.

77. Komitats-Krankenhaus in Szekesvár 2 K 30 h.
78. Komitats-Krankenhaus in Oberhellen (Székelyudvarhely) 2 K 14 h.
79. Komitats-Krankenhaus in Stuhlweißenburg (Székelyfehérvár) 2 K 72 h.
80. Komitats-Krankenhaus in Szentes 2 K 24 h.
81. Komitats-Krankenhaus in Szigetvár 2 K 26 h.
82. Komitats-Krankenhaus in Szol 2 K 24 h.
83. Städtisches Krankenhaus in Temesvár 2 K 70 h.
84. Komitats-Krankenhaus in Thorenburg (Torda) 2 K 30 h.
85. Komitats-Krankenhaus in Türkisch-Kanischa (Törökkanizsa) 2 K 08 h.
86. Komitats-Krankenhaus in Trencschin (Trencsén) 2 K 70 h.
87. Städtisches Krankenhaus in Neusatz (Ujvidék) 2 K 72 h.
88. Städtisches Krankenhaus in Ungvár 2 K 74 h.
89. Städtisches Krankenhaus in Zalaegerszeg 1 K 96 h.
90. Komitats-Krankenhaus in Zillenmarkt (Zilah) 2 K 18 h.
91. Komitats-Krankenhaus in Zibald (Zibolya) 2 K 26 h.

III. Mit dem Öffentlichkeitsrechte versehene Krankenhäuser.

1. Andrejitsches Stiftungs-Krankenhaus (Kinderhospital) in Arad 2 K 08 h.
2. Komitats-Krankenhaus in Barot 2 K 30 h.*
3. Städtisches Krankenhaus in Bartsfeld (Bártfa) 1 K 92 h.
4. Bezirks-Krankenhaus in Weindorf (Borosjenő) 2 K 26 h.
5. Städtisches Krankenhaus in Bries (Brezsóbánya) 1 K 96 h.
6. „Bethesda“-Krankenhaus in Budapest 3 K 56 h.
7. „Fehér Kereszt“-Kinderhospital in Budapest 3 K 62 h.
8. Pasteur-Institut in Budapest 2 K 30 h.
9. Städtisches Krankenhaus in Eger 1 K 80 h.
10. Bezirks-Krankenhaus in Debrecz 2 K 08 h.
11. Städtisches Krankenhaus in Eperjes (Eperjes) 2 K 08 h.
12. Komitats-Krankenhaus in Erdőd 1 K 74 h.
13. Komitats-Krankenhaus in Oberwarth (Felsőőr) 2 K 40 h.
14. „Frén“-Krankenhaus in Felsővíz 2 K 20 h.
15. Krankenhaus in Egerhözjentsmills 2 K 02 h.
16. Städtisches Krankenhaus in Karlsburg (Gyulafehérvár) 2 K 04 h.
17. Städtisches Krankenhaus in Karánsebes 1 K 74 h.
18. Städtisches Krankenhaus in Kecskemét 2 K 08 h.
19. Gemeinde-Krankenhaus in Kezshely 2 K 54 h.
20. Vereins-Krankenhaus in Neumarkt (Nagybárány) 2 K 12 h.
21. Bezirks-Krankenhaus in Steinberg (Köfalom) 2 K 14 h.
22. Gemeinde-Krankenhaus in Körönd 2 K 08 h.
23. Bezirks-Krankenhaus in Körösbánya 2 K 08 h.
24. Vereins-Krankenhaus in Güns (Kőszeg) 1 K 96 h.
25. Komitats-Krankenhaus in Liptószentmiklós 2 K 08 h.
26. „Hermann Gustav“-Krankenhaus in Leutschau (Pöcs) 2 K 30 h.
27. Komitats-Krankenhaus in Ungarisch-Altenburg (Magyaróvár) 2 K 18 h. Abteilung dieses Spitals für Lungenkrank in Wieselburg (Moson) 2 K 76 h.
28. Städtisches Krankenhaus in Mediasch, Siebenbürgen (Medgyes) 2 K 30 h.
29. Städtisches Krankenhaus in Groß-Neustadt (Nagybánya) 1 K 84 h.
30. Gemeinde-Krankenhaus in Groß-Hornbrunn (Nagyfomut) 1 K 80 h.
31. Gemeinde-Krankenhaus in Nagyszalonta 1 K 96 h.
32. „Straroveczky“-Kinderhospital in Großwardein (Nagyvárad) 1 K 66 h.
33. Krankenhaus des israel. heiligen Vereines in Großwardein (Nagyvárad) 2 K 20 h.
34. Stiftungs-Krankenhaus in Güssing (Rémetyvár) 2 K 08 h.
35. Gemeinde-Krankenhaus in Drsova 2 K 30 h.
36. Stiftungs-Krankenhaus in Pászto 2 K 30 h.
37. Franz Josef-Kinderhospital in Preßburg (Pozsony) 2 K 08 h.
38. Kósa-Schopper'sches Spital in Rosenau (Rozsnyó) 1 K 84 h.
39. Gemeinde-Krankenhaus in Sárvár 2 K 20 h.
40. Städtisches Krankenhaus in Schemnitz (Selmeczbánya) 2 K 20 h.
41. Gemeinde-Krankenhaus in Sillós 2 K 02 h.
42. Gemeinde-Krankenhaus in Sümeg 1 K 96 h.
43. „Látra“-Krankenhaus in Trebeszombat 2 K 88 h.
44. Spital der Menschenfreude in Steinamanger (Szombathely) 1 K 96 h.
45. Kinderhospital „Weißes Kreuz“ in Steinamanger (Szombathely) 2 K 54 h.
46. Gemeinde-Krankenhaus in Tapolca 2 K 08 h.**
47. Gebärhaus „Weißes Kreuz“ in Temesvár 2 K 54 h.
48. Kinderhospital „Weißes Kreuz“ in Temesvár 2 K 30 h.
49. Komitats-Krankenhaus in Thuroz-St. Martin (Turocszentmárton) 2 K 08 h.
50. Graf Karoly'sches Kinderhospital in Neupest (Ujpest) 3 K.
51. Kinderhospital in Neupest (Ujpest) 3 K.
52. Städtisches Krankenhaus in Weßprim (Veszprém) 1 K 96 h.
53. Städtisches Krankenhaus in Zenta 1 K 96 h.
54. Städtisches Krankenhaus in Zirc 2 K 20 h.
55. Städtisches Krankenhaus in Zombor 1 K 96 h.

Verzeichnis der mit dem Öffentlichkeitsrechte bekleideten ungarischen Staats Kinderasyle.

Staats-Kinderasyle in Arad, Budapest Debrecz (Debreczen), Gyula, Kaschau (Kassa), Kecskemét, Klausenburg (Kolozsár), Neumarkt (Nagybárány), Munkács, Groß-Wardein (Nagyvárad), Fünfsirchen (Pécs), Groß-Steffelsdorf (Kimagyombat), Maria-Theresiopel (Szabadka), Segedin (Szeged), Steinamanger (Szombathely), Temesvár, Weßprim (Veszprém).

Anmerkung: Für die in den Verband dieser Asyle aufgenommene Kinder fremder Staatsbürger, sowie die zu Lasten der natürlichen Väter von in Ungarn heimatberechtigten Kindern aufzurechnenden Gebühren betragen: von 0 bis 1 Jahr 20 K, 1 bis 2 Jahre 16 K, 2 bis 7 Jahren 14 K, 7 bis 15 Jahren 16 K monatlich. (W. Abt. XVIII, 1855).

II. Normativbestimmungen.

Magistrat:

13.

Änderung der Geschäftseinteilung.

Erlaß des Magistrats-Direktors Dr. August Nüchtern vom 15. Mai 1915, M. D., 4801/15 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 10):

Der Herr Bürgermeister hat am 1. Mai 1915 zur Pr. Z. 4718 die nachstehende Verfügung getroffen:

„In der Geschäftseinteilung der magistratischen Bezirksämter ist im Punkte 12 der Gruppe VII nach den Worten „zur Wegnahme von Grabkreuzen von Schacht- oder gemeinsamen Gräbern“ einzuschalten: „und zur Beilegung von Leichen über die in der Gräberordnung festgesetzte Zahl hinaus.“

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetz- und Verordnungsblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1915 publizierten Gesetze und Verordnungen.

A. Reichsgesetzblatt.

Nr. 129. Kaiserliche Verordnung vom 29. Mai 1915, betreffend die Gewährung von Gebührenbefreiungen für Zwecke der Zeichnung der österreichischen Kriegs-Anleihe vom Jahre 1915.

Nr. 130. Verordnung des Finanzministeriums vom 20. Mai 1915 zur Durchführung der Kaiserlichen Verordnung vom 20. Mai 1915, R.-G.-Bl. Nr. 129, betreffend die Gewährung von Gebührenbefreiungen für Zwecke der Zeichnung der österreichischen Kriegs-Anleihe vom Jahre 1915.

Nr. 131. Verordnung des Ministers des Innern im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern vom 20. Mai 1915, betreffend die Verwendung von flüssiger Luft zur Herstellung von Sprengstoffen.

Nr. 132. Verordnung des Gesamtministeriums vom 20. Mai 1915, über den Besitz von Waffen, Munitionsgegenständen und Sprengstoffen sowie den Verkehr mit denselben.

Nr. 133. Kaiserliche Verordnung vom 23. Mai 1915, betreffend die Übertragung von Befugnissen der politischen Verwaltung.

Nr. 134. Verordnung der Ministerien des Innern und der Justiz im Einvernehmen mit den Ministerien der Finanzen und des Handels vom 23. Mai 1915, womit die in Italien

* Wurde vom Tage der Eröffnung am 14. März 1915 mit öffentlichem Charakter ausgestattet.

** Erlangte vom 1. Dezember 1914 öffentlichen Charakter.

erscheinenden periodischen Druckschriften verboten und die Revision der von dort einlangenden nicht periodischen Druckschriften angeordnet wird.

Nr. 135. Konzessionsurkunde vom 11. Mai 1915 für die Lokalbahnen von Hruschau nach Oberberg, von Oberberg nach Deutsch-Leuten und von Kopaniny nach Orlau.

Nr. 136. Verordnung des Ministers für Landesverteidigung im Einverständnisse mit dem Minister des Innern vom 22. Mai 1915, womit die Zuständigkeit der politischen Behörden für das administrative Strafverfahren bei während der Dauer des gegenwärtigen Krieges begangenen Übertretungen der den Landsturm betreffenden Vorschriften geregelt wird.

Nr. 137. Verordnung des Ministers des Innern im Einvernehmen mit den Ministern der Finanzen und der Justiz vom 22. Mai 1915, betreffend die Geschäftsführung des Galizischen Bodenkreditvereines in Wien.

Nr. 138. Kaiserliche Verordnung vom 25. Mai 1915 über die Stundung privatrechtlicher Geldforderungen (Sechste Stundungs-Verordnung).

Nr. 139. Verordnung des Gesamtministeriums vom 25. Mai 1915 über die Stundung privatrechtlicher Geldforderungen gegen Schuldner in Galizien und in der Bukowina.

Nr. 140. Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister des Innern, Finanzminister, Minister für öffentliche Arbeiten, Ackerbauminister und dem Minister für Landesverteidigung vom 26. Mai 1915, betreffend die Festsetzung von Höchstpreisen für Häute und Leder.

Nr. 141. Kundmachung des Ministeriums für Landesverteidigung im Einverständnisse mit dem Kriegsministerium und den übrigen beteiligten Ministerien vom 27. Mai 1915, betreffend Vergütungssätze für bestimmte stickstoffhaltige Stoffe.

Nr. 142. Verordnung des Ministeriums für Landesverteidigung im Einverständnisse mit dem Kriegsministerium und den übrigen beteiligten Ministerien vom 27. Mai 1915, mit der die Ablieferung der im Sinne der Ministerial-Verordnung vom 3. März 1915, R.-G.-Bl. Nr. 51, in Anspruch genommenen stickstoffhaltigen Stoffe verfügt wird.

Nr. 143. Kundmachung des Ministeriums für Landesverteidigung im Einverständnisse mit dem Kriegsministerium und den übrigen beteiligten Ministerien vom 27. Mai 1915, mit der die Kundmachung vom 19. März 1915, R.-G.-Bl. Nr. 65, betreffend Vergütungssätze für bestimmte Metalle und Legierungen, ergänzt wird.

Nr. 144. Verordnung des Ministeriums für Landesverteidigung im Einverständnisse mit dem Kriegsministerium und den übrigen beteiligten Ministerien vom 27. Mai 1915, betreffend die Aufhebung der Inanspruchnahme bestimmter Metalle und Legierungen.

Nr. 145. Verordnung des Ministeriums für Landesverteidigung im Einverständnisse mit dem Kriegsministerium und den übrigen beteiligten Ministerien vom 27. Mai 1915, betreffend die Verwendung und die Ablieferung bestimmter Metalle und Legierungen.

Nr. 146. Verordnung des Finanzministeriums vom 26. Mai 1915, zur Durchführung des § 26, Absatz 1, der Kaiserlichen Verordnung vom 25. Mai 1915, R.-G.-Bl. Nr. 138, über die Stundung privatrechtlicher Geldforderungen.

Nr. 147. Verordnung des Justizministers vom 28. Mai 1915, über die Fristen zur Anfechtung von Rechts-handlungen der Schuldner in Galizien und in der Bukowina.

Nr. 148. Kundmachung des Eisenbahnministeriums vom 22. Mai 1915, betreffend die Konzessionierung zweier Fortsetzungslinien der mit elektrischer Kraft betriebenen schmalspurigen Kleinbahnen im Gebiete der Stadt Auffig und deren Umgebung von Auffig-Schönpriesen nach Nestomiz und von der Grenze der Gemeinden Auffig und Brödlitz nach Türmiz.

Nr. 149. Verordnung des Justizministers im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern vom 29. Mai 1915, über Listen von Ausgleichsverwaltern, die nicht Advokaten oder Notare sind, und über Listen von Gebarungsprüfern im Konkurs- und Ausgleichsverfahren.

Nr. 150. Verordnung des Handelsministers, Ackerbauministers, Ministers des Innern und Ministers für Landesverteidigung vom 2. Juni 1915, über die Beschränkung der Verwendung von Schafwollvorräten und des Verkehrs mit denselben.

Nr. 151. Verordnung der Ministerien des Innern, der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues vom 24. Mai 1915, womit die Ministerial-Verordnungen vom 9. Februar 1915, R.-G.-Bl. Nr. 30, vom 15. März 1915, R.-G.-Bl. Nr. 61, und vom 8. Mai 1915, R.-G.-Bl. Nr. 119, betreffend das Verbot der Aus- und Durchfuhr mehrerer Artikel, ergänzt werden.

Nr. 152. Verordnung des Ministers für öffentliche Arbeiten im Einvernehmen mit dem Handelsminister vom 2. Juni 1915, womit anlässlich des Kriegszustandes Ausnahmsbestimmungen auf dem Gebiete des Muster-schutzes getroffen werden.

Nr. 153. Verordnung der Ministerien der Finanzen, des Innern und des Handels vom 6. Juni 1915 wegen Beschränkung der Bier-Erzeugung.

Nr. 154. Verordnung des Ministers des Innern im Einvernehmen mit dem Justizminister vom 8. Juni 1915, mit welcher die Verbreitung von Kartenreliefs, Landkarten, Reise-führern und Ortsbeschreibungen beschränkt wird.

Nr. 155. Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Ackerbauminister, dem Minister des Innern und dem Finanzminister vom 9. Juni 1915, womit die Ministerial-Verordnung vom 28. November 1914, R.-G.-Bl. Nr. 324, betreffend die Erzeugung und Inverkehrsetzung von Mehl, abgeändert wird.

Nr. 156. Kaiserliche Verordnung vom 9. Juni 1915 über die Haftung für Schadenersatz bei verräterischen, in Kriegszeiten begangenen Handlungen.

Nr. 157. Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister für öffentliche Arbeiten vom 8. Juni 1915, mit welcher die Ministerial-Verordnung vom 7. August 1912, R.-G.-Bl. Nr. 168, betreffend die Verleihung des

Rechtes zur Abhaltung von Meisterprüfungen an einzelne Anstalten, ergänzt, beziehungsweise abgeändert wird.

Nr. 158. Kaiserliche Verordnung vom 12. Juni 1915 über Militärlieferungsverträge.

Nr. 159. Verordnung der Ministerien der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues vom 7. Juni 1915, betreffend die zeitweilige Außerkraftsetzung der Zölle für mehrere Artikel.

Nr. 160. Verordnung des Finanzministeriums vom 9. Juni 1915, betreffend die Abänderung der Hauszinssteuer-Einzahlungstermine im Steuereinhebungsbezirke Deutschbrod in Böhmen.

Nr. 161. Kaiserliche Verordnung vom 12. Juni 1915 über die Fortzahlung der nach dem Gesetze vom 26. Dezember 1912, R.-G.-Bl. Nr. 237, entfallenden Unterhaltsbeiträge und über die Gewährung staatlicher Unterstützungen für invalid gewordene Mannschafspersonen und deren Angehörige, sowie für Hinterbliebene und Mannschafspersonen.

Nr. 162. Verordnung des Ministeriums für Landesverteidigung im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und im Einverständnis mit dem Kriegsministerium vom 12. Juni 1915, mit der die Fortzahlung der nach dem Gesetze vom 26. Dezember 1912, R.-G.-Bl. Nr. 237, entfallenden Unterhaltsbeiträge verfügt wird und staatliche Unterstützungen für invalid gewordene Mannschafspersonen und deren Angehörige, sowie für Hinterbliebene nach Mannschafspersonen festgesetzt werden.

Nr. 163. Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern und der Eisenbahnen vom 12. Juni 1915, betreffend die Schifffahrt auf dem Bodensee.

Nr. 164. Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern, der Eisenbahnen und für öffentliche Arbeiten vom 12. Juni 1915, betreffend die Erlangung von Schifferpatenten zur Führung von Fahrzeugen auf dem Bodensee.

Nr. 165. Verordnung des Justizministers im Einvernehmen mit dem Minister für öffentliche Arbeiten vom 15. Juni 1915 über die Verfassung von Teilungsplänen durch das Stadtbauamt in Linz.

Nr. 166. Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Ackerbauminister und dem Minister des Innern vom 19. Juni 1915 über die Verpflichtung zur Anzeige der Vorräte an Ernte- und Dreschmaschinen.

Nr. 167. Kaiserliche Verordnung vom 21. Juni 1915, betreffend die Sicherstellung der Versorgung mit Getreide und Mehl.

Nr. 168. Verordnung des Justizministers vom 17. Juni 1915 über eine Verlängerung von Fristen zur Übernahme wechsels- und scheckrechtlicher Handlungen.

Nr. 169. Verordnung der Ministerien der Finanzen, des Innern, des Handels und des Ackerbaues vom 23. Juni 1915 wegen Beschränkung der Branntweinversteuerung.

B. Landesgesetz- und Verordnungsblatt.

Nr. 47. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 16. Mai 1915, P. Z. 4367/9 M, betreffend den Geschäftsplan für die Musterungskommission in Niederösterreich zur Durchführung der neuerlichen Musterung der Landsturmpflichtigen der Geburtsjahrgänge 1878 bis 1890 und 1892 bis 1894 und zur Musterung der nachmusterungspflichtigen Landsturmpflichtigen.

Nr. 48. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 12. Mai 1915, Z. XIb-113/3, betreffend die der Gemeinde Hernstein im Gerichtsbezirke Pottenstein erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1915 übersteigenden Umlagen.

Nr. 49. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 12. Mai 1915, Z. XIb-153/3, betreffend die der Gemeinde Gaiselberg im Gerichtsbezirke Zistersdorf erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1915 übersteigenden Umlagen.

Nr. 50. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 11. Mai 1915, Z. XIa-304/4, betreffend die der Gemeinde Seebenstein erteilte Bewilligung zur Weitererhebung einer Verschönerungstaxe für die Jahre 1915 bis einschließlich 1919.

Nr. 51. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 14. Mai 1915, Z. XIb-106/2, betreffend die der Gemeinde Schrems im gleichnamigen Gerichtsbezirke erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1915 übersteigenden Umlagen.

Nr. 52. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 14. Mai 1915, Z. XIa-108/2, betreffend die der Gemeinde Gmünd im gleichnamigen Gerichtsbezirke erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1915 übersteigenden Umlagen.

Nr. 53. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 19. Mai 1915, Z. XIb-105/2, betreffend die der Gemeinde Dreifstetten im Gerichtsbezirke Wiener-Neustadt erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1915 übersteigenden Umlagen.

Nr. 54. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 19. Mai 1915, Z. XIb-310/1, betreffend die der Gemeinde Kollmitzgraben im Gerichtsbezirke Raabs erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1915 übersteigenden Umlagen.

Nr. 55. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 26. Mai 1915, Pr. Z. 2383/24 P, mit welcher die vom Ministerium des Innern herausgegebenen Grundzüge für die Organisation der Arbeitsvermittlung an Kriegsinvalide verlautbart werden.

Nr. 56. Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 10. Juni 1915, Z. W-1463/11, betreffend die Ausgabe von Brotkarten an die Besucher von Kurorten, Sommerfrischen u. dgl.

Nr. 57. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 22. Mai 1915, Z. XIb-151/2, betreffend die der Gemeinde Krems im gleichnamigen Gerichtsbezirke erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Mietzinsauflage für das Jahr 1915.

Nr. 58. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 29. Mai 1915, Z. XIb-107/3, betreffend die der Gemeinde Tannenbruck im Gerichtsbezirke Gmünd erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1915 übersteigenden Umlagen.

Nr. 59. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 31. Mai 1915, Z. X-208/5, betreffend die Ergänzung, beziehungsweise Berichtigung der Kundmachung des Gesetzes vom 8. Jänner 1915, L.-G.-Bl. Nr. 13.

Nr. 60. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 2. Juni 1915, Z. XIb-131/2, betreffend die der Gemeinde Brand-Laaben im Gerichtsbezirke Neulengbach erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1915 übersteigenden Umlagen.

Nr. 61. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 2. Juni 1915, Z. XIb-195/2, betreffend die der Gemeinde Dunkelstein im Gerichtsbezirke Neunkirchen erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1915 übersteigenden Umlagen.

Nr. 62. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 2. Juni 1915, Z. XIb-266/2, betreffend die der Gemeinde Grimmenstein im Gerichtsbezirke Aspang erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1915 übersteigenden Umlagen.

Nr. 63. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 2. Juni 1915, Z. XIb-269/2, betreffend die der Gemeinde Bogenneusiedl-Streising im Gerichtsbezirke Wolkersdorf erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1915 übersteigenden Umlagen.

Nr. 64. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 2. Juni 1915,

Z. XIb-308/1, betreffend die der Gemeinde Melf erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1915 übersteigenden Umlagen.

Nr. 65. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 2. Juni 1915, Z. XIb-309/1, betreffend die der Gemeinde Blumenthal im Gerichtsbezirke Zistersdorf erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1915 übersteigenden Umlagen.

Nr. 66. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 3. Juni 1915, Z. XIb-268/2, betreffend die der Gemeinde Oberjulz im Gerichtsbezirke Zistersdorf erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1915 übersteigenden Umlagen.

Nr. 67. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 3. Juni 1915, Z. XIb-278/2, betreffend die der Gemeinde Manhartsbrenn im Gerichtsbezirke Wolkersdorf erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1915 übersteigenden Umlagen.

Nr. 68. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 3. Juni 1915, Z. XIb-313/2, betreffend die der Gemeinde Höflein im Gerichtsbezirke Neunkirchen erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1916 übersteigenden Umlagen.

Nr. 69. Kundmachung des k. k. Statthalters des Erzherzogtumes Österreich unter der Enns vom 8. Juni 1915, Pr. Z. 3932.8 M, betreffend den Geschäftsplan für die Musterungs-Kommissionen in Niederösterreich zur Durchführung der Musterung der im Jahre 1897 geborenen und zur Musterung der nachmusterungspflichtigen Landsturmpflichtigen.

Nr. 70. Gesetz vom 1. Juni 1915, wirksam für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns, betreffend die Erhöhung der Landesgarantie für die elektrische Lokalbahn Wien—Landesgrenze nächst Hainburg zwecks Vermehrung des Fahrparkes und Durchführung der durch diese bedingten Investitionen.

Nr. 71. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 5. Juni 1915, Z. XIb-324/1, betreffend die der Gemeinde Haßbach im Gerichtsbezirke Neunkirchen erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1915 übersteigenden Umlagen.